

DIETRICH SÜRENHAGEN, KONSTANZ

Verwandtschaftsbeziehungen und Erbrecht im althethitischen Königshaus vor Telipinu – ein erneuter Erklärungsversuch

I. Die in CTH 19, einem Erlaß des Großkönigs Telipinu, getroffenen Thronfolgeregelungen¹ und der ihnen als Begründung vorangestellte historische Abriß, die sogenannte „Vorgeschichte“², sind wiederholt Gegenstand kontrovers geführter Diskussionen gewesen. Hierbei ging es stets um die zentrale Frage, ob der Telipinu-Erlaß neues Recht setzt, oder ob es sich lediglich um „die schriftliche Festlegung einer seit langem geübten Praxis“³ handelt.

Allein anhand der „Vorgeschichte“ lässt sich hierauf keine Antwort geben, da die dort gemachten Angaben in einigen wesentlichen Punkten unzureichend sind. So ist aus dem Text nicht ersichtlich, ob Hattusili I. als unmittelbarer Nachfolger oder gar Sohn des an erster Stelle genannten Großkönigs Labarna betrachtet wurde, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis sein Nachfolger Mursili I. zu ihm stand, und von wem Telipinus Vorgänger und Schwager, Huzzija, sowie die nach dem Tode Ammunas ermordeten Titti(ja) und Ḫantili, deren Mörder Tahurwaili und Taruhsu und der Auftraggeber Zuru abstammten. Ungeachtet dessen ist der Tenor der „Vorgeschichte“ unverkennbar. Die Vater-Sohn-Abfolge auf dem hethitischen Thron war demnach schon immer die Regel, und ihre gewaltsame Verhinderung hatte stets Mißgeschick für das Land und die Strafe der Götter zur Folge. Soweit die Mörder und Usurpatoren nicht selbst ein gewaltsames Ende fanden, war ihre Regentschaft von Mißerfolgen gekennzeichnet oder nur von kurzer Dauer.

¹ CTH 19 II 36–39: „König werden soll nur ein Sohn, der ein Königsohn ersten Ranges ist. Wenn ein erstrangiger [König]sohn nicht vorhanden ist, soll jener König werden, der ein [So]hn zweiten Ranges ist. Falls aber ein Königsohn, ein Erbsohn, nicht vorhanden ist, welche Tochter ersten Ranges (ist), für die sollen sie einen Schwiegersohn nehmen, und jener soll König werden.“: zitiert nach I. Hoffmann, THeth 11 (1984) 33. Detaillierte Anmerkungen zu dieser bisher einzigen vollständigen Vorlage und Übersetzung des Erlasses finden sich bei F. Starke, WO 16 [1985] 100ff.

² CTH 19 I 2 – II 15.

³ Hoffmann (Anm. 1) 75.

Tabelle 1. Altheethische Könige, designierte Thronfolger und Usurpatoren bis Telipinu. Nach den Angaben in CTH 4 (Annalen Hattusilis I.), CTH 6 („Politische Testament“ Hattusilis I.) und CTH 19 (Telipinu-Erlass)

Generation	regierender König	designierter König	Usurpator
?	Labarna (CTH 19)		
1	BU-LUGAL-ma (CTH 6)		
	<i>Filiation: keine Angaben</i>		
2	Patapdilmah (CTH 6)	Labarna (CTH 6)	Patapdilmah; vom Adel eingesetzt
	<i>Filiation: keine Angaben; vom Adel abgesetzt</i>		
3	Hattusili I. (CTH 6, 19)		
	<i>Filiation: „Der Tawannanna Brudersohn“ (CTH 4)</i>		
3/4	Hattusili I. / Mursili I.	1. Labarna (CTH 6)	
	<i>Filiation: Schwestersohn Hattusili I.; von diesem wieder abgesetzt.</i>		
	2. Mursili I. (s. unten)		
4/5	Mursili I. (CTH 6, 19)	Hantili I. (CTH 19); <i>Filiation: Enkel Hattusili I., von Hantili und Zidanta ermordet</i>	
		<i>Filiation: keine Angaben; verbeiratet mit Harapsili, Mursili Schwestersohn</i>	
6	Zidanta I. (CTH 19)	Kasseni* (CTH 19); <i>Filiation: Sobu Mursili I.; verbeiratet mit Kasseni; Schrester J-a; von seinem Sobu Amununa ermordet</i>	Zidanta I. <i>Filiation: Sobu Hattusili I.; von Zidanta ermordet</i>
7	Amununa I. (CTH 19)		
	<i>Filiation: Sobu Zidanta I.</i>		
8	Huzzija I. (CTH 19)	Telipinu (CTH 19); <i>Filiation: keine Angaben; von Telipinu abgesetzt und später von anderen ermordet</i>	
		<i>Filiation: Sobu Amununas I.; verbeiratet mit Istanparija, Huzzijas Schrester</i>	

* Designierung nicht bezeugt, aber wahrscheinlich.

Zweifel an der Gesetzmäßigkeit einer Vater-Sohn-Erbfolge vor Telipinu hat vor allem der ältere Text CTH 6, das „Politische Testament“ Hattusilis I., aufkommen lassen, denn hier werden innerhalb von vier Generationen drei designierte Thronfolger genannt, bei denen es sich um Adoptivsöhne, in zwei Fällen zugleich Schwesternsohn bzw. Enkel des Großkönigs, handelte. Zwei von ihnen führen zudem, wie Hattusili selbst auch, den Titel Labarna.⁵ Hierauf wird ebenso noch näher einzugehen sein, wie auf die Bezeichnung Hattusili I. als „der Tawannanna Brudersohn“ in seinen Annalen⁶, die nicht nur Diskussionen über die Abstammung dieses Herrschers, sondern auch über den Status der Tawannanna in altheethischer Zeit zur Folge hatte.

Die Aussagen der beiden älteren Texte haben, soweit es die Thronfolgeregeln vor Telipinu betrifft, zu gegensätzlichen Auffassungen geführt. Der einen Seite⁷ gilt die in CTH 6 geschilderte Designierung des Schwesternsohnes Hattusili I. als ausreichender Hinweis darauf, dass die – von ihnen als matrilinear bezeichnete – Thronfolge vom Onkel mütterlicherseits auf den Sohn der Schwester Vorrang vor einer Vater-Sohn-Abfolge hatte, aber, wie im Telipinu-Erlass dargestellt, immer wieder zugunsten der letztgenannten unterbrochen wurde.⁸ Die andere Seite⁹ sieht stattdessen in der Designierung von Hattusili Schwesternsohn eine Verlegenheitslösung, nachdem vorangegangene Rebellionen des Hattusili-Sohnes Huzzija und dessen Schwester eine Designierung der eigenen Nachkommenschaft unmöglich gemacht hatten, und hält deshalb die Vater-Sohn-Abfolge auch in der Zeit vor Telipinu für den Regelfall, die im Telipinu-Erlass bezeugten Verstöße hingegen für den Ausdruck „normaler“ kontrastie-

⁵ F. Sommer / A. Falkenstein, Die heithitisch-akkadische Bilingue des Hattusili I (1938); fortan Sommer, HAB.

⁶ Zum Titel Labarna s. zuletzt F. Starke, RLA 6 (1983) 406 (3), gegen Sommer, HAB, 261. Die Diskussion wurde zuletzt von O. Carruba, IstHil 43 (1993) 71ff., wieder aufgenommen, der erst ab Telipinu mit dem Herrschertitel Tabarna rechnet (S. 84). Bei „Labarna I.“ soll es sich hingegen um einen Eigennamen, bei „Labarna II.“ (= Hattusili I.) um einen Thronnamen handeln, denn „Die Titulatur des ersten Labarna konnte vom zweiten Labarna unverändert übernommen werden (i. e. in einigen attizymen Tabarna-Siegeln, Verf.), weil sie denselben Thronnamen trugen.“ (ebda.). Diese Argumentation berechtigt wohl zu Zweifeln, da mit der angesprochenen Titulatur kaum das obligatorische LUGAL.GAL gemeint sein kann.

⁷ CTH 4; hier KBo X 2, 3 I 3 (heil. Version).

⁸ G. I. Dovigalo, SovEth 6 (1963) 62ff.; unter Vorbehalt O. R. Gurney, CAH II, I cht. XV(a) (1966) 11f., und CAH II, I² (1973) 667f.; V. Haas, KN, 315; K. Riemenschneider, Die Thronfolgeordnung im altheethischen Reich, in: H. Klenge (ed.), Beiträge zur sozialen Struktur des Alten Vorderasiens (1971) 79ff.; fortan Riemenschneider, Thronfolgeordnung (Ann. 7).

⁹ Riemenschneider (Ann. 7) 98: „Wir können also sagen, dass das matrilineare Thronfolgeprinzip in der Zeit von Hattusili bis Telipinu virtuell existiert hat, wenn auch in ständiger Auseinandersetzung mit den Verfechtern einer patriarchalischen Thronfolge.“

⁶ S. Bin-Nun, THeli 5, insbesondere 15ff., 21ff., 212ff.; T. R. Bryce, ANSI 31 (1981) 9ff.; G. Beckman, Fs Güterbock², 13ff.; O. Carruba, Fs Alp, 73ff.

rende(r) Interessen eines nach der Macht strebenden Adels in einem sich gerade bildenden und expandierenden Staate“.¹⁰

Bei genauerer Betrachtung wird allerdings schnell deutlich, daß den Argumenten beider Seiten ein gemeinsames Mißverständnis zugrunde liegt, indem eine – je nach Standpunkt akzeptierte oder abgelehnte – obligatorische Erbfolge vom Onkel mütterlicherseits auf den Schwestersohn stets als Merkmal eines matrilinearen Systems verstanden wurde.¹¹ Für diese besondere Art der Erbfolge hat bisher als einziger V. Haas den in der Sozialanthropologie üblichen Begriff des Avunkulats verwendet.¹² Seine Bemerkung, daß „Dieses System ... in verschiedenen Gesellschaften matrilinearer Struktur bekannt“ ist, greift jedoch zu kurz. Das Avunkulat – die hervorgehobene familiäre Stellung des Mutterbruders und seine besondere Beziehung zum Schwestersohn – ist nämlich „ebenso an matrilineare wie an patrilineare Systeme gebunden“.¹³ Matrilinearität ist demnach keine Voraussetzung für das Avunkulat, sondern lediglich eine von mehreren möglichen Variablen innerhalb eines solchen Systems. Mit anderen Worten: Avunkulat und patrilineare Verwandtschaftsstrukturen schließen einander nicht aus.

Was ebenfalls in der bisherigen Diskussion für oder gegen eine vermeintlich „matrilineare“ althethitische Thronfolge unberücksichtigt blieb, ist die seit langem gesicherte sozialanthropologische Erkenntnis, daß mit dem Avunkulat stets bestimmte Formen präferenzieller Heiraten zwischen Kreuzverwandten (Tabelle 2) verbunden sind.¹⁴ Insgesamt sind drei Formen zu unterscheiden: a) Wahlweise zwischen bilateralen (= patrilateralen oder matrilateralen) Kreuzvettern und -kusinen; b) ausschließlich zwischen Schwestersohn und Brudertochter (= matrilaterale Kreuzkusine) und c) ausschließlich zwischen Brudersohn und Schwester Tochter (= patrilaterale Kreuzkusine).¹⁵ Unter den beiden letztgenann-

¹⁰ Carruba (Anm. 9) 76.

¹¹ Vgl. Dovgjalo (Anm. 7) 82f. („Erbfolge vom Onkel auf den Neffen mütterlicherseits ... was den Normen einer matrilinearen Filiation entspricht“); Bin-Nun (Anm. 9) 15f. („The laws of matrilineal organizations do not acknowledge the right of the son to inherit his father's property, the sister's son is the heir ... and succession is from uncle to sister's son“); Beckman (Anm. 9) 14 („Matrilineality within a social group in which political power is hereditary and exercised by males entails the succession to a man's property and/or office by the son of his sister.“); s. auch Gurney (Anm. 7) 667.

¹² Haas (Anm. 7) 315.

¹³ C. Lévi-Strauss, Strukturelle Anthropologie (1967) 53. Ebd. wird ein kurzer Abriß der Forschungsgeschichte zu diesem Thema geboten, der verdeutlicht, daß die einseitige Interpretation des Avunkulats („angenommene Wechselbeziehung zwischen der Vorrherrschaft des Onkels mütterlicherseits und einem matrilinearen Regime“), wie sie in den oben, Anm. 10, wiedergegebenen Zitaten zum Ausdruck kommt, bereits 1919 durch R. H. Lowie widerlegt wurde.

¹⁴ C. Lévi-Strauss, Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft (1993) 194ff.

¹⁵ Lévi-Strauss (Anm. 13) 136ff.; ders. (Anm. 14) 596ff.

ten, unilateralen Präferenzheiraten (Tabelle 3a, b) ist diejenige mit der matrilateralen Kreuzkusine, der Tochter des Mutterbruders, weitaus häufiger zu beobachten als die mit der patrilateralen Kreuzkusine.¹⁶

Tabelle 2. Schematische Darstellung von Parallel- und Kreuzverwandtschaften.

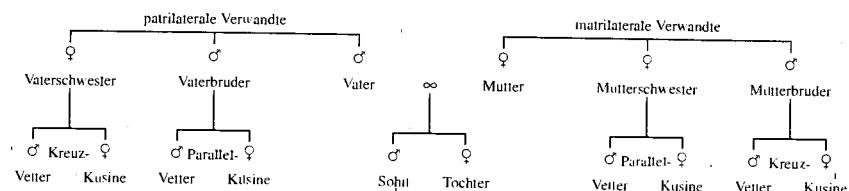
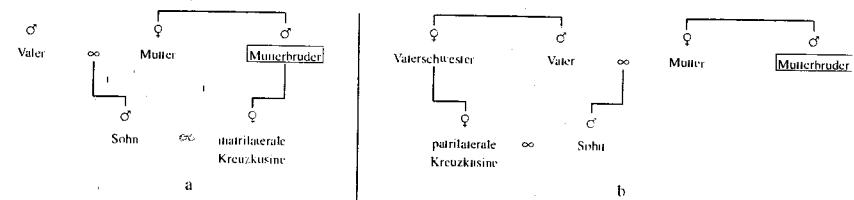


Tabelle 3. Präferenzielle Heiraten zwischen Kreuzverwandten.

a Heirat mit der matrilateralen Kreuzkusine, b Heirat mit der patrilateralen Kreuzkusine.



Falls in der althethitischen Königsfamilie das auch erbrechtlich relevante Prinzip des Avunkulats einst Gültigkeit besessen haben sollte, was für die Zeit nach Telipinu wegen der Bestimmungen des Thronfolge-Erlasses ausgeschlossen werden kann, dann müßte es auch Präferenzheiraten der o. g. Art zwischen Vetttern und Kusinen gegeben haben, ein Brauch, der in krassem Widerspruch zum Familienrecht der Großreichszeit gestanden hätte.¹⁷ Eine Behandlung dieser

¹⁶ Zu den Gründen s. Lévi-Strauss (Anm. 14) 596ff.

¹⁷ In der althethitischen Gesetzesammlung (s. J. Friedrich, HG) mit ihren einschlägigen Bestimmungen zu Inzest und Heiratsverbot finden Sexualverkehr und Heirat zwischen Vetttern und Kusinen auffälligerweise keine Erwähnung; beides könnte daher durchaus legitim gewesen sein. Ganz anders formuliert der Vasallenvertrag zwischen Suppiluliuma I. und Huzziqanā (CTH 42) III 28–31: ANA KUR ¹⁸¹ Hatti=ma=kan saklais duggari (29) ŠEŠ-[SÜ] NIN-ZU ¹⁹¹ ammimijamim UL dāi (30) UL=at ára kuis=ma=at iezi apenis[su]njan<=a> uttar (31) n=as ²⁰¹ Hattusī UL huiissuzzi aki=pa. „Für das Land Hatti aber ist es eine Vorschrift von Wichtigkeit (29) Der leigene Bruder darf die eigene Schwester (und) die Kusine nicht geschlechtlich nehmen. (30) Das ist nicht recht. Wer es aber (doch) tut, (nämlich) eine solche Sache. (31) der bleibt in Hattusa nicht am Leben, (sondern) stirbt“: s. J. Friedrich, SV 2, 124f.

Frage läßt das eigentliche Problem der bisherigen Thronfolgediskussion, welches schon eingangs angesprochen wurde, erneut zutage treten. die Tatsache nämlich, daß die Verwandtschafts- und Filiationsangaben im Telipinu-Erlaß wie auch in den älteren Quellen manchmal mehrdeutig, meist aber unzureichend sind. Dennoch erscheint eine erneute Untersuchung nicht aussichtslos, weil in den letzten 15 Jahren schließlich doch einige Fortschritte erzielt werden konnten¹⁸, und ich ebenfalls glaube, in einigen Punkten etwas weiter gekommen zu sein. Hierbei wird, so hoffe ich, deutlich werden, daß sich die Thronfolgeregel des Telipinu-Erlasses von denen der vorangehenden Zeit doch in wesentlichen Punkten unterscheiden.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen des zu untersuchenden Gegenstandes sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die althethitischen Familienstrukturen gleichermaßen patrilinear geprägt waren, wie diejenigen der mittlerehethitischen Zeit und des Großreiches. Dies gilt gleichermaßen für das Familien- und Erbrecht, wie es in den hethitischen Gesetzen überliefert ist¹⁹, wie für das Deszendenzverständnis am hethitischen Hof, welches selbst dann in patrilinearer Terminologie formuliert wurde, wenn es sich, wie im Falle Mursilis I., um die Designierung des Enkels handelte.²⁰ Überdies empfahl Hattusili I. seinen Enkel der Obhut des *pankus*²¹ mit dem Hinweis, daß jener NUMUN ²²UTU^š-KUNU „Nachkomme der Majestät (sc. in direkter männlicher Linie)“, sei.²² Weitere Hinweise auf ein patrilineares Deszendenzverständnis im althethitischen Königshaus geben der Zalpa-Text²³, in dem der Verfasser – Hattusili I. oder Mursili I.²⁴ – seine königlichen Vorgänger als *ABI LUGAL* und *ABI ABI LUGAL* „Vater“ bzw. „Großvater des Königs“, bezeichnet, und die „Palastchronik“, die an einer Stelle den „Vater des Königs“ und seine beiden Lieblingssohne nennt, die wiederum als *AHI LUGAL*, „Brüder des Königs“, bzw. DUMU^{MES} LUGAL, „Königssöhne/Prinzen“, bezeichnet werden.²⁵ Wir können daraus schließen, daß bereits zur Zeit Hattusilis I. patrilineares Denken in Fragen der Abstammung selbstverständlich war und bei der Erbfolge im Königshaus zumindest eine argumentative Rolle spielte.

¹⁸ S. insbesondere Bryce (Anm. 9) 12ff., zu Fragen der Adoption.

¹⁹ Hierzu s. zuletzt Beckman (Anm. 9) 15ff., mit Literaturnachweisen.

²⁰ CTH 5 Vs 13f.: *kasa=tta=smas¹Mursilin pibyun* (14') ^{1G}ŠU.A *ABI-ŠU apas dāu*, „Seht, ich habe euch den Mursili gegeben. (14') Der wird/soll seines Vaters Thron nehmen!“. Mit dem Vater kann nur Hattusili selbst, zugleich Großvater und Adoptivvater, gemeint sein.

²¹ Zur Rolle dieses Gremiums als Zeuge und Garant königlicher Erlasse s. grundlegend G. Beckman, JAOS 102 (1982) 435ff.

²² CTH 6 II 44. Hiermit stimmt die Angabe des Talmi-Šarruma-Vertrages (CTH 75 Vs.13) überein, daß Mursili DUMU^{MES}-ŠU „Sohnessohn“, Hattusilis gewesen sei.

²³ CTH 3 : H. Otten, StBoT 17.

²⁴ Oiten (Anm. 23) 59, 62; s. außerdem unten, Anm. 39.

²⁵ CTH 8 III 15-17: zur Textstelle s. zuletzt S. de Martino, AoF 18 (1991) 64f.

II. Über die Vorgänger Hattusilis I. und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander liegen widersprüchliche Angaben vor. Der Telipinu-Erlaß nennt zwar vor Hattusili einen Großkönig namens Labarna, der als einziger unter den älteren Königen unangefochten und erfolgreich regiert habe²⁶, doch gibt es begründete Zweifel an dessen Historizität.²⁷ Dennoch ist er wiederholt und mit unterschiedlichen Begründungen mit dem Großvater²⁸, Vater²⁹ oder unmittelbaren Vorgänger³⁰ Hattusilis gleichgesetzt worden, obwohl sich hierfür keine schlüssigen Beweise erbringen ließen. In fast allen Fällen³¹ stützen sich diese Annahmen auf die Textstelle CTH 6 III 40-45:

bubba=man (41) | PN *uddar=set* U[1]? DUMU^{MES}-ŠU *edi nāir bubbas=mis* (42) [*labalrnan* DUMU=san ^{1PR}*Sanabuitti iskunabbis* (43) | EGIR-anda=m̄a=kan IR^{MES}-ŠU L^U^{MES}GAL.GAL *uddar=set burlallier* (44) | x x *lx-an* ¹*Papahdilmahān asesir nu masiēs MU^{HLA} pāir* (45) | *masiess=a=kan buwāir ŠA* L^UGAL.GALTM É-ŠUNU *kuwapi UL=at barkir*, „Das Wort meines Großvaters – haben (es) nicht seine Söhne beiseite gesetzt? Mein Großvater (42) hatte den [Labalrna in Sanabuitta zu seinem Sohn *ausgerufen*.³² (43) [Später abler haben seine Diener, die Großen, (sich) sein(em) Wort *widerersetzt*(?)³³ (und) (44) | x x *lx-an*, den Papahdilmah, (auf den Thron) gesetzt. Nun, wieviele Jahre sind vergangen

²⁶ CTH 19 I 2-12.

²⁷ S. zuletzt F. Starke, WO 16 (1985) 111: „Hier ist das Appellativum *labarna*- vom Kopisten irrt als PN interpretiert worden. Gemeint ist jedoch wohl „der labarna (König)“ im allgemeinen, ohne Festlegung auf eine bestimmte historische Persönlichkeit: „Früher (d. h. soweit die Erinnerung zurückreicht) war der labarna Großkönig.“ Im gleichen Sinne auch Starke, RLA 6 (1983) 406.

²⁸ S. Bin-Nun, THeth 5, 57: unter Vorbehalt auch A. Archi, OrNS 46 (1977) 482.
²⁹ Sommer, HAB, 162f., 209.

³⁰ Riemschneider, Thronfolgeordnung (Anm. 7), 101; T. R. Bryce, AnSt 31, 1981, 13; O. Carruba, Fs Alp, 85 (Ehemann der Tawannanna und Schwager von Hattusilis Vater); ders., IstMitt. 43 (1993) 80, 83f.; G. Beckman, Fs Güterbock², 21 Anm. 41; A. Dinçol et al., IstMitt. 43 (1993) 105 (ohne Verwandtschaftsangabe).

³¹ Carruba (Anm. 30) 85ff., führte zusätzlich Rituale althethitischen Ursprungs an. Hiergegen ist einzuwenden, daß der dort genannte Labarna bzw. das Paar Labarna-Tawannanna „neither PN nor part of titulary but referring to either present or former Hittite kings“ (CHD 3.1, 42) sind. Unter den von Carruba herangezogenen Rituale sind allein die Textfragmente CTH 591.4 eventuell für eine nähere historisch-chronologische Einordnung geeignet, weil hier der König mit dem Titel ²UTU=šummi, „unsere Sonne“, neben der Tawannanna erscheint. Dieser Titel dürfte, wie Carruba (Anm. 30) 86f. mit Anm. 39, überzeugend darlegte, mit der Selbstbezeichnung Hattusilis I. als ²UTU^š-KUNU in CTH 6 II 44 identisch sein. Hier von einmal abgesehen, sind Rituale der von Carruba angeführten Art für historische Beweisführungen denkbar ungeeignet. Auffälligstes Merkmal ist ihre Formelhaftigkeit, weshalb sie auf jedes Königs-paar übertragbar und wiederholbar waren. Sie sind deshalb ihrem Wesen nach althistorisch, sodaß sich jeder Versuch, ihre Urfassung mit bestimmten Herrschernamen der althethitischen Zeit zu verbinden, erübrigt.

³² So mit Bryce (Anm. 30) 12.

³³ Falls von *burlalli*, „Widersacher“, abzuleiten; vgl. J. Friedrich, HW ErgH. 3, 16.

(45) und [wieviele] sind entkommen? Der Großen Häuser – wo sind sie? Sind sie nicht zugrunde gegangen?“³⁴

Aus dem Text geht nur soviel hervor, daß der Großvater Ḫattusilis – der Name dürfte in der Lücke am Anfang von Z. 41 gestanden haben – zunächst einen Labarna durch Adoption als seinen Nachfolger legitimiert hatte.³⁵ Dieser Labarna kann deshalb kein leiblicher Sohn des Großvaters gewesen sein. Zu einem späteren Zeitpunkt – wohl nach dem Tode des Großvaters; ob aber vor oder nach einer Thronbesteigung des designierten Labarna, wird aus dem Text nicht ersichtlich – haben einflußreiche Kreise am Hofe dafür gesorgt, daß Papahdilmah auf den Thron gelangte. Von diesem darf wegen eines genealogischen Vermerks in der Opferliste C³⁶ angenommen werden, daß er, im Gegensatz zu Labarna, ein leiblicher Sohn von Ḫattusilis Großvaters war. Aus derselben Stelle ergibt sich auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Name des Großvaters, BU-LUGAL-ma. Wie aus Z. 44f. hervorgeht, hat sich der coup d'état für seine Betreiber nicht ausgezahlt. Wer sie zur Rechenschaft zog und wann das geschah, darüber gibt der Text keine Auskunft. Wohl aber lassen die Äußerungen Ḫattusilis darauf schließen, daß dieser die Thronbesteigung des Papahdilmah für unrechtmäßig gehalten hat. Eines steht jedenfalls fest: Wenn man den zumindest vorübergehend um seine Thronrechte gebrachten Labarna des „Politischen Testaments“ mit dem so überaus erfolgreich regierenden Großkönig Labarna des Telipinu-Erlasses gleichsetzen will, dann müssen die dortigen Angaben als reine Fiktion gewertet werden.

Ob eine verwandschaftliche Beziehung zwischen dem älteren Labarna und Ḫattusili bestand, wird in CTH 6 nicht gesagt. Anders verhält es sich mit dem in Z. 44 genannten Papahdilmah, vor dessen Namen S.Bin-Nun *[at-ta-ma-an]*, „meinen Vater“, ergänzte.³⁷ Daß diese Ergänzung sachlich richtig ist, läßt sich anhand des bereits erwähnten genealogischen Vermerks in der Opferliste C (s. Anm. 35) beweisen:

(19) [x x] *ANA* ¹*BU-LUGAL-ma* *DUMU* ¹*Tuṭhallijā* (20) [AB]^U ¹*Pawahtel-maḥ* *ABU* ¹*Labarna*³⁸ (21) [QATA]MMA *sipanti*

Dieser Vermerk wurde bisher folgendermaßen übersetzt: „[x x] für BU-LUGAL-ma, Sohn des Tuṭhallijā (2=) und Vater(?) des Pawahdilmah und

³⁴ Dies wurde von Bryce (Anm. 30) 12f., im Vergleich mit der Adoption des Ḫattusili-Neffen Labarna ausreichend begründet. Die Vorbehalte von Beckman (Anm. 30) 21 Anm. 42, haben demgegenüber wenig Gewicht. Nicht stichhaltig ist hingegen die sich hieran anschließende These von Bryce, daß die Adoption deshalb erfolgte, weil von den leiblichen Söhnen des Großvaters wegen „disloyalty“ keiner mehr als Thronfolger zur Verfügung stand. Aus dem Text ergibt sich der gegenteilige Handlungsablauf! CTH 661,3 Vs. 19.

³⁵ Bin-Nun (Anm. 28) 55.

³⁶ So bereits von E. Forrer, 2BoTU 25,1,11, zwingend wegen des fehlenden Personenkeiles ergänzt.

Labarna“ (opfert er [eben]so).³⁹ Wenn man dies akzeptiert, dann ist die genealogische Angabe „Vater des Pawahdilmah und Labarna“ in ganz atypischer, ja regelwidriger Weise formuliert worden. Zu erwarten wäre vielmehr *ABU ŠA PN₁ Ū ŠA PN₂/ABU ŠA PN₁ ŠA PN₂=ja* oder, kurzgefaßt wie im vorliegenden Text, *ABU PN₁ Ū PN₂/ABU PN₁ PN₂=ja*. Die Übersetzung kann deshalb kaum anders lauten als: „für BU-LUGAL-ma, Sohn des Tuṭhallijā, Vater des Pawahdilmah, des Vaters des Labarna“, wobei mit letzterem nur Ḫattusili I. gemeint sein kann, der diesen Titel in seinen Selbstzeugnissen durchgehend verwendete.

Daraus ergibt sich für die Zeit bis Ḫattusili I. eine hinreichend gesicherte Vater-Sohn-Abfolge von drei regierenden Königen: BU-LUGAL-ma – Papahdilmah – Labarna = Ḫattusili I.⁴⁰ Ob der als Vater des BU-LUGAL-ma genannte Tuthalija ebenfalls König war, ist unbekannt.

³⁸ H. Otten, MDOG 83 [1951] 52. Im gleichen Sinne bereits Sommer, HAB, 162 Anm. 2: „Pu-LUGAL-ma ... Vater des „Pawahdilmah“ (und) Vater des nach diesem auf den Thron gekommenen Labarna“. Letzteres ist durch die Angaben in CTH 6 keiner Weise gesichert!

³⁹ Angesichts dieser lückenlosen Abfolge spricht doch einiges dafür, den Zalpa-Text (s. Anm. 23) Ḫattusili I. zuzuschreiben, da Mursili I. keinen regierenden König zum Vater und Vorgänger hatte, sondern von seinem eigenen Großvater adoptiert worden war. Die sich aus einer solchen Annahme ergebenden Konsequenzen wären nicht unerheblich, denn nach Aussage des Textes (B Vs. 19f.) dürfte Ḫattusa bereits zur Zeit des „Vaters des Königs“ – in diesem Falle Papahdilmah – Hauptstadt gewesen sein: vgl. Otten, StBoT 17, 62 oben. Die seit E. Forrer (BoTU 3⁴f., 6⁴f., 11⁴f., 22⁴f.) weitverbreitete Annahme, daß Ḫattusili I. der Gründer der neuen Hauptstadt gewesen sei, woraufhin er sich den programmativen Beinamen „der von Ḫattus“ zugelegt oder erhalten hätte, wäre dann aufzugeben. Falls die Erhebung Ḫattusas zur Hauptstadt auf Papahdilmah selbst zurückzuführen sein sollte, ließe sich die Namensgebung Ḫattusili I. vielleicht analog zu der des Ḫattusili III.-Sohnes Nerikkaili erklären, der diesen Namen wohl deshalb erhielt, weil sein Vater sich in besonderem Maße für die Stadt Nerik und ihre Kulte eingesetzt hatte. – Auch die seit Forrer allgemein akzeptierte Annahme, daß der erst in junger Überlieferung (Carruba [Anm. 30] 82f.) als LÚ ^{1⁴C}*Kussar* bezeichnete, erste Ḫattusili ein Nachfahre der Stadtfürsten von Kussar, Anitta und Pithana, gewesen sei, wäre noch einmal zu überprüfen, da LÚ ^{1⁴C}*Kussar*, „Mann von Kussar“, auch „Herr von Kussar“ im Sinne eines Lehnsträgers bedeuten kann; vgl. Huzzija LÚ ^{1⁴C}*Hakmit* in Opferliste A 17 (Otten [Anm. 38] 64), bei dem es sich möglicherweise um den in HAB II 63ff. genannten und zunächst mit der Stadt Tappasanda belehnten Sohn Ḫattusili I. handelt (vgl. Otten, a. O., 49f.). Daß LÚ ^{1⁴C}*X* = Lehnsträger Synonym für DUMU ^{1⁴C}*X* sein kann, ergibt sich schon früht aus einer Stelle der „Palastchronik“ (CTH 8), wo unter den Brüdern des Königs (A⁴U LUGAL, Var. DUMU^{1⁴C}*LUGAL*) als Lieblingssohn des „Vaters des Königs“ ¹*Amlmuna DUMU* (Var. LÚ ^{1⁴C}*Sukzia*) genannt wird (KUB III 34 III 15f. / KBo XII 11, 5f.). Außerdem, in junger Überlieferung, für Ḫattusili I. selbst, der in den Texten Ḫattusili III. wohlweise als LÚ, DUMU und LUGAL ^{1⁴C}*Kussar* bezeichnet wird: s. del Monte, RGTC 6 (1978) 230. Vgl. ferner Opferliste F 1 11f.: DUMU ^{1⁴C}*Ziplandja* DUMU ^{1⁴C}*Ankuwa* (Otten, a. O., 70), und schließlich die formelhafte Aussage der § 3 und 4 des Telipinu-Erlasses, wonach die Söhne des Königs von verschiedenen Städten aus die Landesteile verwalteten. Danach hat es den Anschein, daß in erster Linie Angehörige des Königshauses – Brüder, Söhne oder Neffen des Großkönigs – als „Mann“ oder „Sohn“ der Stadt X bezeichnet wurden, ohne daß dies als Hinweis auf ihre dynastische Herkunft gewertet werden dürfte.

Einen weiteren Hinweis auf Hattusilis Abstammung gibt die häufig diskutierte Bezeichnung **ŠA DUMUNUS Tawannanna** DUMU ŠEŠ-ŠU, „der Tawannanna Brudersohn“, in den Annalen dieses Herrschers (s. Anm. 6). Bis auf O. Carruba, der hierin eine später eingefügte Glosse erkennen will⁴⁰, ist die Bezeichnung stets für authentisch gehalten worden. Carruba begründet seine Annahme damit, daß Tawannanna ein weiblicher Eigenname sei, dessen Trägerin mit Hilfe der späteren Glosse von einer gleichnamigen Frau aus der Zeit Hattusilis unterschieden werden sollte. Dies ist die im Edikt CTH 5 Vs 6ff. genannte Tawannanna, bei der es sich nur um die aus CTH 6 bekannte Schwester Hattusilis, die Mutter des designierten jüngeren Labarna, handeln kann.⁴¹

URRAM ŠERAM ^{DUMUNUS} **Tawannannas** [ŠUM-ŠU] (7) *lē kuiski tezzi* ŠA DUMU-MEŠ-ŠU [DUMU.DUMU MEŠ-ŠU⁴²] (8) **ŠUM-ŠUNU** *lē kuiski tezzi*, „Zukünftig darf niemand [den Namen] der Tawannanna aussprechen; (auch) die Namen ihrer Kinder [(und) Kindeskinder] darf niemand aussprechen!“

Die hier verwendete Formulierung „der Tawannanna [Namen] darf niemand aussprechen“ widerlegt die Auffassung Carrubas, daß es sich um einen Eigenamen handele, denn sie gehört einer Kategorie an, in der die Nennung des Namens selbst eine Tautologie darstellen würde. Dementsprechend führt CHD⁴³ hier in Verbindung mit dem Regens **ŠUMU/laman**, welches des öfteren mit dem enklitischen Possessivpronomen versehen ist, nur im Genitiv stehende klassifikatorische Begriffe (*damēl*, *UN-as*, *İD-as*), Appellativa (**LUGAL-was**, **ŠA DIN-GIR⁴⁴**) und Personalpronomina possessivischer Bedeutung (*tuel*), nicht aber die Namen selbst an. Im Genitiv stehende Eigennamen mit **ŠUMU/laman** als Regens finden sich grundsätzlich nur als **ŠUM** (**ŠA**) PN, ohne enklitisches Possessivpronomen.⁴⁵ Es ist deshalb auch weiterhin davon auszugehen, daß zur Zeit Hattusilis I. Tawannanna, ebenso wie Labarna, ausschließlich als Titel gebraucht wurde und nicht als Eigenname.

Demnach scheint es gerechtfertigt, das Epitheton „der Tawannanna Brudersohn“ auch weiterhin für eine authentische Selbstbezeichnung Hattusilis I. zu halten. Sieht man von späteren Zusätzen⁴⁶ ab, dann lautete die vollständige Titulatur Hattusilis in seinen Annalen ursprünglich folgendermaßen: ***LUGAL.GAL Labarna**⁴⁷... **ŠA** ^{MUNUS} **Tawannanna** DUMU ŠEŠ-ŠU; „Großkönig,

⁴⁰ Carruba (Anm. 30) 83.

⁴¹ Vgl. hierzu A. Archi, *OrNS* 46 [1977] 483f.; S. de Martino, *AoF* 18 [1991] 58f.; R. H. Beal, *JCS* 35 [1983] 125f.; besonders ausführlich Carruba (Anm. 30) 80f. S. Bin-Nun's Annahme, THeth 5, 59, daß die Tochter Hattusilis gemeint sei, ist damit ebenso hinfällig wie die weiternreichende Schlußfolgerung Bin-Nun's (S. 52f.), daß mit der *damnatio memoriae* der besagten Tawannanna zugleich auch das „Amt“ (wohl besser: der Titel) als solches abgeschafft worden sei.

⁴² So mit CHD 3.1, 33.

⁴³ CHD 3.1, 32ff.

⁴⁴ In Bildbeischriften, s. CHD 3.1, 34f.

⁴⁵ S. hierzu O. Carruba, *Fs Alp.* 82f.

⁴⁶ Vgl. CTH 6 III 64.

Labarna, ... der Tawannanna Brudersohn“. Hattusili war demnach ebenso Labarna, wie zuvor der Adoptivsohn des BU-LUGAL-ma und später der ebenfalls adoptierte Schwestersohn Hattusilis. Es scheint daher nicht ausgeschlossen, daß Labarna ein durch Geburt erworbener Titel gewesen ist, der eine bestimmte verwandtschaftliche Stellung seines Trägers innerhalb der Königsfamilie voraussetzte.

Soweit es Hattusili selbst betrifft, wird diese besondere Stellung offenbar durch das Epitheton „der Tawannanna Brudersohn“ zum Ausdruck gebracht. Da nun Papahdilmah der leibliche Vater Hattusilis gewesen ist, läßt die Bezeichnung nur noch zwei Interpretationen zu. Entweder ist mit dem Bruder der Tawannanna Papahdilmah gemeint, so daß die Tawannanna eine Tochter des BU-LUGAL-ma und Tante Hattusilis gewesen wäre. Oder DUMU bedeutet daselbe wie schon im Falle des designierten älteren Labarna zur Zeit des BU-LUGAL-ma und später des Hattusili-Neffen, nämlich „Adoptivsohn“. Dann könnte Hattusili sich eigentlich nur auf den zuerst designierten älteren Labarna bezogen haben, der von Papahdilmah um seine Thronrechte gebracht oder später abgesetzt worden war. Überlegungen in diese Richtung setzen allerdings voraus, daß zumindest bis in die Regierungszeit Hattusilis die Übergehung der eigenen Söhne bei der Thronfolge zugunsten eines adoptierten Nachfolgers kein Ausnahmefall gewesen ist, wie meist angenommen wird, sondern die Regel.

Im Falle des älteren Labarna spricht, wie oben gezeigt, alles dafür, daß er an erster Stelle zum Thronerben ernannt wurde, obwohl leibliche Söhne des BU-LUGAL-ma vorhanden waren. Die Ernennung von Hattusilis Schwestersohn zum Thronfolger wird hingegen mehrheitlich als Notlösung gewertet. Folge verfrühter Herrschaftsansprüche des Hattusili-Sohnes Huzzija und, nachdem dieser gescheitert war, einer namentlich nicht genannten Tochter Hattusilis für ihre männliche Nachkommenschaft.⁴⁸ Dem ist entgegenzuhalten, daß von einem Verlust der Thronanwartschaft des Huzzija in CTH 6 ebensowenig die Rede ist⁴⁹, wie von Ambitionen der Tochter auf die Thronfolge eines ihrer Söhne.⁵⁰ Auch ist die Annahme, Hattusili hätte keine legitimen Söhne gehabt, und Huzzija sei der Sohn einer Unfreien gewesen⁵¹, durch nichts gerechtfertigt.⁵² Vielmehr muß

⁴⁷ So die Annahme von Bin-Nun (Anm. 41) 24f., 70f.; Archi (Anm. 41) 483f.; T. R. Bryce, *AnSt* 31 [1981] 14; G. Beckman, *Fs Güterbock*, 21.

⁴⁸ Der vermeintliche Beleg CTH 6 II 68: *kal-lāt eppun*, von Sommer, *HAB*, 11, mit „setzte ich I. der König, den Huzzija ab! (?)“ übersetzt, ist ersatzlos zu streichen; s. J. Friedrich/A. Kammenhuber *HW*², sub *ep*.

⁴⁹ S. Carruba (Anm. 45) 81.

⁵⁰ Bin-Nun (Anm. 41) 23f.

⁵¹ Wenn, wie oben (Anm. 39) erwogen, Hattusili der Verfasser des Zalpa-Textes war, hätte er außer Huzzija noch einen weiteren Sohn namens Happi gehabt, der in Zalpa als Statthalter eingesetzt war und von dort aus gemeinsam mit einem Tabarna gegen den Vater rebellierte (CTH 3 A Rs 11ff.). Ob die auf einen PN deutende Schreibung *Tabarnan* in A Rs 11, im Gegensatz zu *Tabarnas* (falscher Kasus) in B Rs 28, mit

die Designierung des Labarna, wie schon Riemschneider annahm⁵², vor den Auseinandersetzungen Hattusilis mit seinen eigenen Kindern stattgefunden haben, und ganz gewiß Jahre vor der Erkrankung Hattusilis, dem aktuellen Zeitpunkt der Absetzung des Labarna und der Designierung Mursilis. Dies deswegen, weil der Schwestersohn zum Zeitpunkt seiner Designierung als „jung“ (TUR-am, CTH 6 I 2) bezeichnet wird, ebenso wie der Hattusili-Enkel Mursili im Kolophon von CTH 6.⁵³ Zum Zeitpunkt seiner Absetzung hatte Labarna bereits ein Priesteramt innegehabt, war von Hattusili in mehrfacher Hinsicht unterwiesen und gefördert worden (CTH 6 I 3f., 16f.; II4f., 16f.), scheint jedoch eigene politische Interessen verfolgt und schließlich eine ernstzunehmende Gefahr für den Hof und das Land insgesamt dargestellt zu haben, was ohne eigene Klientel kaum vorstellbar ist. Er müßte damit längst das Erwachsenenalter erreicht haben. Aus diesen Gründen scheint eine andere Annahme als die, daß Hattusili Schwestersohn vor Mursili der einzige designierte Thronerbe gewesen und über längere Zeit geblieben ist, kaum möglich.⁵⁴

Unter diesen Umständen dürfte in der Zeit zwischen BU-LUGAL-ma und Hattusili I. die Vererbung des Thrones an einen Adoptivsohn tatsächlich die Regel gewesen sein. Leider liegen über die verwandtschaftlichen Beziehungen der Beteiligten zueinander aus der Zeit vor Hattusili (und z. T. auch aus dessen späterer Regierungszeit) nur unzureichende Informationen vor. Geht man jedoch davon aus, daß die Wahl der Adoptivsohne ebenso festen Regeln folgte wie etwa die Abfolge vom Vater auf einen bestimmten Sohn, dann erscheint es sinnvoll, die besser bekannten Verhältnisse aus Hattusilis eigener Regierungszeit zum Vergleich heranzuziehen. Danach führte der König den

H. Otten, SiBoT 17, 50, als korrekte Überlieferung des Originaltextes aufgefaßt werden darf, scheint mir allerdings wegen der ausschließlich appellativen Verwendung von T/Labarna in CTH 6 fraglich (so auch gegen F. Starke, RLA 6, 406, 408, dessen Argumentation ich nicht nachzuvollziehen vermag). Ich halte es daher für nicht ganz ausgeschlossen, daß der Tabarna des Zalpa-Texies mit dem Neffen Hattusilis in CTH 6 identisch ist.

⁵² Riemschneider, Thronfolgeordnung (Anm. 7) 82f. mit Anm. 19.

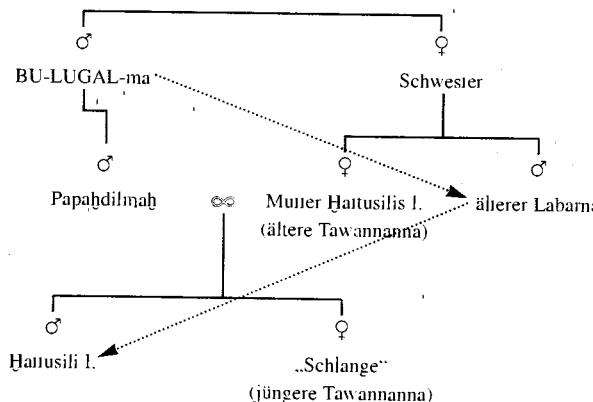
⁵³ Den Angaben in CTH 6 II 42–45 zufolge war Mursili zum Zeitpunkt seiner Designierung noch ein Kind.

⁵⁴ Aufschlußreich erscheint mir in diesem Zusammenhange auch die (rhetorische) Frage Hattusilis in CTH 6 I 8f.: *mā minum mār abatī-su mammān ul urabba*, die gelegentlich als Verbot mißverstanden wurde, so zuletzt Beckman (Anm. 47) 20. Zu übersetzen ist vielmehr, wie von Riemschneider, Thronfolgeordnung (Anm. 7) 82f. mit Anm. 18, 23 begründet, „Warum sollte jemand nicht den Sohn seiner Schwester großziehen?“. Danach scheint es sich bei der Adoptierung des Schwestersohnes (*rabitum* D = *sallauu*; hierzu vgl. die Formulierung Tuthalijas IV. in Kol. I 12f. des Kurunia-Vertrages IH. Otten, SiBoT Bh.1), wo offenbar von der Adoption des Kurunia durch Hattusili III. die Rede ist: s. auch H. G. Güterbock, OrNS 59 [1990] 162, und D. Sürenhagen, OLZ 87 [1992] 367f.) um ein durchaus übliches Verfahren zu handeln, welches von Hattusili trotz der in CTH 6 geschilderten Auseinandersetzungen mit dem Neffen offenbar nicht in Frage gestellt wurde.

gleichen Titel – Labarna – wie sein designierter und durch Adoption legitimierter Nachfolger. Dessen Mutter war die Schwester des amtierenden Herrschers und wurde als Tawannanna bezeichnet.

Überträgt man dies auf die Generation vor Hattusili, so müßte dieser nicht nur der Adoptivsohn des älteren Labarna gewesen sein, sondern zugleich der Sohn von dessen Schwester, der in den Annalen genannten Tawannanna. Diese wiederum müßte dann mit Papahdilmah verheiratet gewesen sein, einem leiblichen, aber nicht zur Thronfolge bestimmten Sohn des BU-LUGAL-ma. Analog zu den Verhältnissen, wie sie aus der Zeit Hattusilis bekannt sind, wären Hattusili Mutter, die (ältere) Tawannanna, und ihr Bruder, der ältere Labarna, Kinder der Schwester des BU-LUGAL-ma gewesen. Papahdilmah hätte dann die Tochter der Vaterschwester, seine patrilaterale Kreuzkusine und Schwester des designierten Thronfolgers, geheiratet.

Tabelle 4. Verwandtschaftsmodell der Abfolge BU-LUGAL-ma – älterer Labarna, Papahdilmah – Hattusili I.

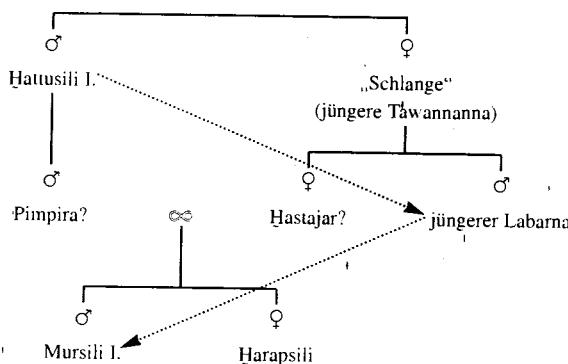


Zu ganz ähnlichen Ergebnissen gelangt man bei einer näheren Untersuchung der möglichen Gründe, die zur Adoption und Designierung des Hattusili-Enkels und späteren Großkönigs Mursili I. geführt haben. Wie bereits gezeigt, zwingt nichts zu der Annahme, daß es Hattusili vor oder nach der Absetzung seines Schwestersohnes an Söhnen mangelte, die für die Thronfolge geeignet gewesen wären. Die Adoption und Designierung seines Enkels kann deshalb keine Verlegenheitslösung gewesen sein, sondern muß ihren Grund in der verwandtschaftlichen Stellung Mursilis innerhalb der Königsfamilie gehabt haben. Den Angaben von CTH 6 und später dem Talmi-Šarruma-Vertrag zufolge war er der Sohn eines Hattusili-Sohnes (s. oben S. 80 mit Anm. 22), dessen Name nicht

überliefert ist.⁵⁵ Hinweise auf die Herkunft und den Namen seiner Mutter fehlen gänzlich, doch sind Rückschlüsse zumindest auf ihre Abstammung möglich, wenn man die zu Hattusilis Zeiten offenbar übliche Vererbung des Thrones an den Schwestersohn auch im Falle Mursilis als Regel zugrunde legt. Dann hätte nämlich Hattusilis Schwestersohn, wäre er auf den Thron gelangt, die Königs- würde an den Sohn seiner eigenen Schwester, der Tawannanna ihrer Generation, weitervererben müssen. Durch die vorzeitige Absetzung des jüngeren Labarna konnte es hierzu zwar nicht kommen; die Erbrecte seines Neffen waren aber davon in keiner Weise berührt, was von Hattusili bei der erneuten Designierung zu berücksichtigen war. Falls nun Mursili der Schwestersohn des jüngeren Labarna war, dann folgt daraus, daß sein Vater, ein Sohn Hattusilis, mit der Schwester des designierten Thronfolgers und Tochter der Vaterschwester, seiner patrilateralen Kreuzkusine, verheiratet gewesen sein muß.⁵⁶ Es läge damit die gleiche Konstellation vor, wie bereits zur Zeit des Papahdilmah.

Diese Überlegungen sind keineswegs so hypothetisch, wie es zunächst den Anschein haben mag, denn es läßt sich in der Zeit vor dem Telipinu-Erlaß, was bisher übersehen wurde, tatsächlich eine Heirat zwischen einem offenbar nicht

Tabelle 5. Verwandtschaftsmodell der Abfolge Hattusili I. – jüngerer Labarna – Mursili I.



⁵⁵ Meine Vermutung geht allerdings dahin, daß es sich um Pimpira handelte, der nach CTH 24 IV 11 den König (Mursili) schützte. Von einer weitergehenden Diskussion, die auch die Behandlung einiger, die „Palastchronik“ betreffenden Fragen erfordert würde, muß an dieser Stelle abgesehen werden.

⁵⁶ Wer die Mutter Mursilis war, muß letztlich offen bleiben. Mit R. H. Beal, JCS 35 (1983) 122f., halte ich es, wenn auch aus anderen Gründen, für möglich, daß es sich um Hastajar handelte, an die sich Hattusili im letzten Abschnitt des „Politischen Testaments“ (CTH 6 III=IV 64ff.) mit sehr persönlich gehaltenen Worten wendet. Dies ungeachtet der seit Sommer, HAB. 209, mehrheitlich vertretenen Auffassung, daß Hastajar „sehr wahrscheinlich“ bzw. „so gut wie sicher“ (Sommer) die Gemahlin Hattusilis gewesen sei. Dem steht entgegen, daß in den Opferlisten für die verstorbenen Könige und Königinnen (s. H. Otten, MDOG 83 (1951)) nur Kaddusi aufgeführt wird.

erfolgeberechtigten Königssohn und seiner Kusine, die zugleich Tochter der Vaterschwester und Schwester des prospektiven Nachfolgers war, nachweisen. Bei diesem Königssohn handelt es sich um den späteren Großkönig Zidanta aus der auf Mursili I. folgenden Generation. Seine Filiation ergibt sich aus Abschrift D des Telipinu-Erlasses, wo von ihm gesagt wird: DIN[GIR]^{MES} HLA addas esbar=set sanbir, „die [Götter] forderten das Blut seines Vaters“⁵⁷, denn mit dem Vater kann nur Mursili gemeint sein, der einem Mordanschlag Zidantas und Hantili zum Opfer gefallen war. Zidanta hatte eine Tochter des Hantili zur Frau, deren Mutter, Harapsili, wiederum eine Schwester Mursilis war. Er war demnach mit seiner patrilateralen Kreuzkusine verheiratet, der Schwester des später ebenfalls von Zidanta ermordeten Kasseni. Von Kasseni wird allgemein angenommen, daß er als Sohn des Mursili-Nachfolgers Hantili erfolgeberechtigt war und deshalb von seinem Schwager Zidanta aus dem Wege geräumt wurde, doch ist es wegen der oben begründeten, regelmäßigen Schwestersohn-Absolgen⁵⁸ bis in die Zeit Hattusilis I. ebensogut möglich, wenn nicht gar wahrscheinlicher, daß Kassenis Thronansprüche sich auf seine Stellung als Schwestersohn Mursilis gründeten.⁵⁹ Er, und nicht Zidanta, wäre damit der Labarna seiner Generation gewesen.

Über die Gründe, die zur Ermordung Mursilis führten, wird im Telipinu-Erlaß nichts gesagt, doch liegt die Annahme nahe, daß Thronfolgestreitigkeiten eine Rolle spielten, da deren Beendigung ein Hauptanliegen Telipinus war. Zidanta scheint bei der Ermordung Mursilis die treibende Kraft gewesen zu sein⁶⁰, was bereits zu diesem Zeitpunkt auf eigene Thronambitionen hindeuten würde. Stattdessen bestieg sein Mitverschwörer Hantili, der Ehemann der Mursili-Schwester Harapsili, den Thron. Allem Anschein nach herrschte er weitgehend unangefochten und starb schließlich eines natürlichen Todes.⁶¹

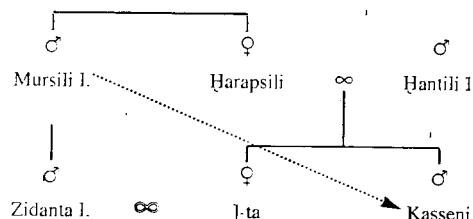
⁵⁷ KUB XI 5 Vs.8'; s. I. Hoffmann, THeth 11, 24f. mit Anm.e. 2. 3.

⁵⁸ So bereits Riemschneider, Thronfolgeordnung (Anm. 7) 87.

⁵⁹ CTH 19 I 32f.: „Zidanta machte sich an Hantili heran, und sie [taten] Böses, (indem) sie Mursili töteten“; so mit Riemschneider (Anm. 58) 87 Anm. 34, gegen Hoffmann (Anm. 57) 19.

⁶⁰ Die Zweifel von Riemschneider (Anm. 58) 87f., ob Hantili wirklich als Großkönig regierte, sind wohl unbegründet. Sein Tod wird, wie bei Großkönigen üblich, mit „Gott werden“ umschrieben (CTH 19 I 63f.), und seine Aufnahme in die Opferlisten für die verstorbenen Könige und Königinnen (s. Anm. 56), gemeinsam mit seiner Frau Harapsili, ist ein weiterer Hinweis auf seinen Status als Großkönig. Hinzu kommt, daß Harapsili nicht nur in den akkadiischen Paralleltexten KUB III 89 und KBo I 27+, sondern mit einiger Wahrscheinlichkeit auch in der heithitischen Version des Telipinu-Erlasses als regierende Königin bezeichnet wird. Dies ergibt sich aus einem Textvergleich der Sukzija-Affäre: KUB III 89 I 11f. *[Harapsili qadu DUMU^{MES}-ši ina^{TR} Su-gazzija]* [...] (12') ... *[Harapsili MUNUS.LUGAL imtañals-ma]* „Harapsili mit ihren Kindern in Sukzija [...] (12') die Königin [Harapsili] erkrankte und ...“. In dieser Situation beauftragte der „Palastjunker“ (DUMU É.GAL: KUB III 89 I 13', 19': KBo I 27+ II 2) Iliuma weitere „Palastjunker“ mit der Ermordung der Königin und ihrer Kinder (KBo I 27+ II 4). Der gleiche Handlungsverlauf findet sich, sehr fragmentarisch über-

Tabelle 6. Verwandtschaftsmodell der Abfolge Mursili I. – Ḫantili I. – Kasseni. Zidanta I.



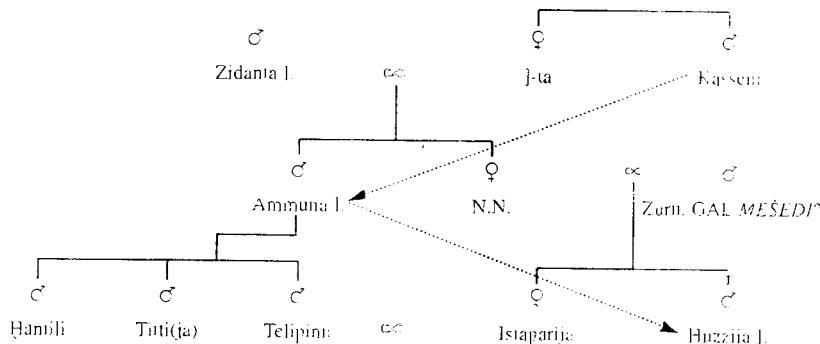
Außer Zidanta wird noch ein weiterer Königssohn im Telipinu-Erlaß genannt, der mit der Schwester des (prospektiven) Nachfolgers seines Vaters verheiratet war, nämlich Telipinu selbst, der Istaparija, die Schwester des nach Ammuna auf den Thron gelangten Ḫuzzija, zur Frau hatte.⁶¹ Auch wenn in der „Vorgeschichte“ des Telipinu-Erlasses jegliche Angaben zur Filiation Ḫuzzijas, seiner

liefert, in § 16 (I 53–57) der heithitischen Version. Die Vergeltung für diese Morde wird in § 17 (I 60–62) geschildert: „(Da) brachte der Oberste der Palasjunker die Botschaft her. Dann sahmeinte sie [seline] Sipplie (*basasatar*=*siet*, d. h. des Ilaliuma! So gegen Hoffmann [Anm. 57] 11, 23) und [brachten] sie nach Tagarama und jagten sie in die Büsche. Und sie starben!“. Bisher wurde die dreimal in der heithitischen Version verwendete Formulierung *MUNUS.LUGAL* ^{UR}*Sukzija* (I 53, 57, 58) stets als „Königin von Sukzija“ übersetzt, s. zuletzt Hoffmann (Anm. 57) 22f. Angesichts der strikten Parallelität beider Versionen scheint jedoch eine Interpretation von ^{UR}*Sukzija* als Lokativ, trotz der von Otten, StBoT 17, 14 Anm. 1, vorgebrachten grammatischen Einwände, näherliegend, entsprechend I 39: [mân ¹*H*antili=a ^{UR}*Tagarama* *ājrs* ... als Ḫantili in Tagarama ankam ...]. Die genannten Stellen sind dann folgendermaßen zu verstehen: I 53 *nlu MUNUS.LUGAL* ^{UR}*Sukzija*, „und die Königin in Sukzija (langte an o. ä.)“; I 57 *MUNUS.LUGAL* ^{UR}*Sukzija=wa* *aku s=an=kla* *çppir QADU DUMU^{MES}.ŠU=jā kuelnir*, „Die Königin soll in Sukzija sterben!“ Da ergriffen sie [sie (und) röhren] [sic!] mitsamt ihren Kindern.“; I 58f. *mân* ¹*H*antili *MUNUS.LUGAL* ^{UR}*Sukzija* ... (59) *EGIR-an sanbia*, „als Ḫantili nach der Königin in Sukzija ...“ (59) forschte“. Eine „Königin von Sukzija“ namens Harapsili hätte es demnach nicht gegeben. Stattdessen ist dort in althethitischer Zeit ein männliches Mitglied der königlichen Familie als Stabhalter und Lehnsträger bezeugt (Ammuna, Prinz und Bruder des Großkönigs, der in der „Palastchronik“ als „Sohn“ bzw. „Mann der Stadt Sukzija“ bezeichnet wird; vgl. Anm. 39), der möglicherweise zur Führung des Titels *LUGAL* berechtigt war. Letzteres scheinen jedenfalls die im Zaipa-Fest geschilderten Ereignisse zur Zeit des „Vaters des Königs“ nahezulegen, wonach die Ältesten von Zalpa einen Sohn des Königs von Ḫanusa als Nachfolger ihres zuvor ermordeten (?) Herrschers forderten und erhielten; s. Otten, a. O., 8f. (CTH 3 B Vs. 7–22). Daß Telipinu ein Sohn Ammunas gewesen sein muß, ergibt sich, wie bereits Riemschneider (Anm. 58) 95f. und O. Carruba, Fs Güterbock⁶², 91, mit hinreichender Sicherheit festgestellt haben, aus CTH 19 II 16: *mân=san* ¹*Telipinus* *INA* ¹*GU.ZA* *ABI-JA esbat*, „Als ich, Telipinu, mich auf den Thron meines Vaters gesetzt hatte“. Die nicht näher begründeten Annahmen von S. Bin-Nun, Theth 5, 100=299 Tabelle 1, und G. Beckman, Fs Güterbock⁶³, 22, Telipinu sei der Schwiegersohn Ammunas gewesen, sind damit hinfällig.

Schwester und weiterer Protagonisten aus der Zeit Telipinus (s. unten) fehlen, ähnelt die Konstellation derjenigen zur Zeit Zidantas so augenfällig, daß die Vermutung naheliegt, Telipinu habe ebenfalls die Tochter der Vaterschwester geheiratet, womit Ḫuzzija der Schwestersohn des Ammuna gewesen wäre.⁶⁴

Ḫuzzijas Thronbesteigung scheint gegen Widerstände erfolgt zu sein, denn ihr waren die Morde an Titti(ja) und Ḫantili vorausgegangen (CTH 19 II 4–9). Auftraggeber war der GAL *MESEDI* Zuru, Chef der Leibgarde wohl bereits zu Ammunas Zeiten. Daß er einem Zweig der königlichen Familie angehörte, ist im Hinblick auf seine Amtskollegen zur Zeit des Großreiches, die wiederholt Brüder oder Söhne der Großkönige waren⁶⁵, so gut wie sicher. Allerdings kann Zuru kein Blutsverwandter des Ammuna gewesen sein, da er mit der Ermordung des Titti(ja) den Tahirwaili beauftragte, der als *basannas=sas DUMU-ŠU*, „Sohn (= männlicher Angehöriger) seiner (blutsverwandten) Sippe“, bezeichnet wird.⁶⁶ Wenn, wie oben vermutet, Ḫuzzija der Schwestersohn Ammunas war, dann könnte Zuru der Ehemann der Ammuna-Schwester und Vater des Ḫuzzijas gewesen sein, der mit Unterstützung seiner Sippenangehörigen Thronansprüchen von Titti(ja) und Ḫantili zuvorkam, die dann wahrscheinlich Söhne Ammunas und Brüder Telipinus waren.⁶⁷ Daß Telipinu ihrem Schicksal entging, lag wohl daran, daß er mit der Schwester des Thronfolgers verheiratet und damit, wie hier vermutet, Schwiegersohn des Zuru war.⁶⁸

Tabelle 7. Verwandtschaftsmodell der Abfolge Zidanta I. – Ammuna I. – Ḫuzzija I. – Telipinu



⁶² Zu diesem Schluß gelangte bereits Riemschneider (Anm. 58) 95, 97 mit Abi.

⁶³ S. F. Pecchioli Daddi, Mestieri, professioni e dignità nell’Anatolia mina (1982) 135ff.

⁶⁴ CTH 19 II 6, Bin-Nun (Anm. 61) 220, bezieht unverständlichweise die Possessivpronomina auf Ammuna und hält deswegen Tahirwaili, wie im übrigen auch Zuru, Taruisu, Ḫuzzija und Tanuwa, für dessen „natürlichen Sohn“. Auch J. Hoffmanns Übersetzung „(einen) aus seiner Familie, seinen Sohn Tahirwaili“ (Hoffmann [Anm. 57] 27) trifft gewiß nicht zu, da in diesem Falle der Zusatz *basannas=sas* überflüssig wäre.

⁶⁵ So bereits von Riemschneider (Anm. 58) 95, und Carruba [Anm. 61] 76 mit Anm. 9, 91, angenommen.

⁶⁶ Vgl. auch Riemschneider [Anm. 58] 97.

III. Betrachtet man die zuvor gewonnenen Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Hypothesen zu den Verwandtschaftsverhältnissen im althethitischen Königshaus vor dem Telipinu-Erlaß im Zusammenhang, so wird deutlich, daß von den acht Königen, die in der Zeit nach Hattusilis Großvater BU-LUGAL-ma herrschten, allem Anschein nach nur drei (Papahdilmah, Zidanta 1. und Telipinu) sich ausschließlich als Söhne ihrer Vorgänger legitimieren konnten. Jeder von ihnen hat, wenn das Beispiel Zidantas maßgeblich ist, vor seiner Thronbesteigung zunächst den Schwestersohn des Vaters (älterer Labarna, Kasseni, Huzzija 1.), der zugleich sein Schwager war, entmachten oder gar durch Mord ausschalten müssen, um an die Macht zu gelangen.⁶⁷ Hattusili 1. und Ammuna 1., die ebenfalls Nachfolger ihrer Väter waren, konnten ihre Thronrechte zugleich damit begründen, daß sie Schwesternsöhne der zuvor von ihren Vätern verdrängten oder ermordeten, rechtmäßigen Thronfolger waren. Dies gilt wahrscheinlich auch für den später von Zidanta ermordeten, mutmaßlichen Thronprätendenten und Sohn Hantilis, Kasseni. Im Falle Hattusilis hat es wegen der Selbstbezeichnung „der Tawannanna Brudersohn“ und der kritischen Bemerkungen zur Thronbesteigung seines Vaters Papahdilmah ganz den Anschein, daß ihm diese Legitimierung wichtiger war als die Tatsache, daß er seinem Vater, einem Usurpator, auf dem Thron folgte. Ammuna könnte für die Ermordung seines Vaters Zidanta durchaus vergleichbare Gründe gehabt haben. Zwei Thronprätendenten – der ältere und der jüngere Labarna – sowie die Großkönige Mursili 1. und Huzzija 1. müßten, wie am Beispiel des jüngeren Labarna gezeigt, ihre hervorgehobene Stellung ausschließlich der Tatsache verdankt haben, daß sie die Schwesternsöhne ihrer Vorgänger waren.

Das Prinzip der Vater-Sohn-Absfolge auf dem hethitischen Thron kann deshalb in der Zeit vor dem Telipinu-Erlaß keinen Vorrang gehabt haben. Stattdessen wird ein Thronfolgesystem in seinen Grundzügen erkennbar (Tabelle 8), welches auf folgenden Regeln beruhte:

– Die königliche Familie setzte sich aus zwei Hälften zusammen, die durch präferentielle Heiraten zwischen Kreuzvetttern und -kusinen miteinander verbunden blieben.

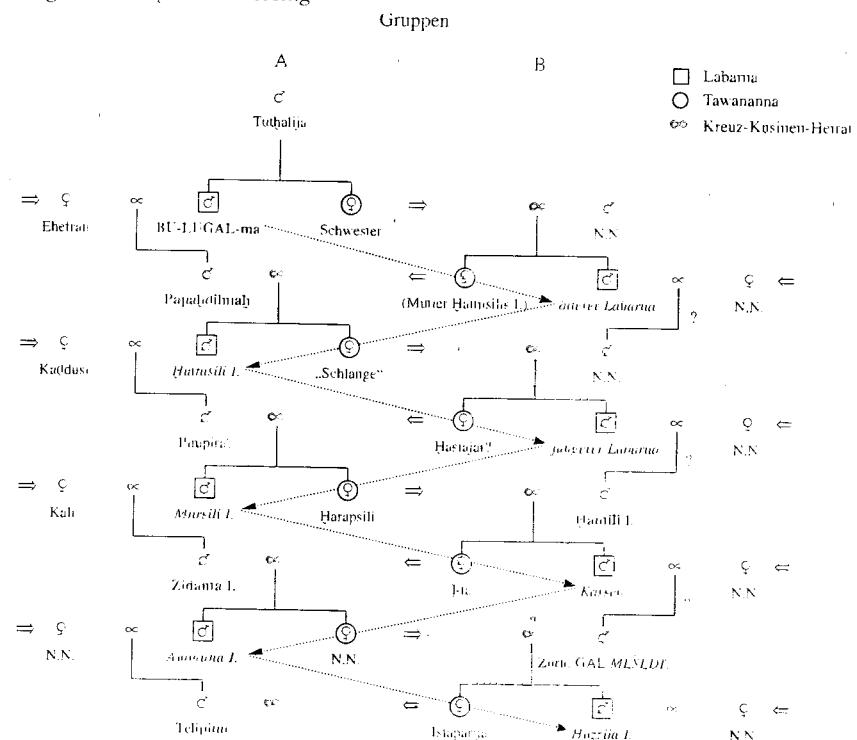
– In jeder Generation stellte jeweils eine Hälfte im Wechsel die Hauptrepräsentanten der Gesamtfamilie. Hierbei handelte es sich um ein Geschwisterpaar, welches die durch Geburt erworbenen Titel Labarna und Tawannanna trug.

– Der Labarna wurde vom Bruder seiner Mutter, dem Herrscher der vorangehenden Generation, adoptiert, und trat anschließend dessen Nachfolge an.

⁶⁷ Wahrscheinlich ist auch Hantili 1. dieser Gruppe zuzurechnen. Als Ehemann der Mursili-Schwester Harapsili könnte er ein Sohn des von Hattusili abgesetzten, jüngeren Labarna gewesen sein.

Tabelle 8. Rekonstruktionsvorschlag von Schwesternsohn-Absfolgen und Vetttern-Kusinen-Heiraten im althethitischen Königshaus bis Telipinu.

PN = Sohn eines vorangehenden Herrschers und regierender König; **PN** = Schwesternsohn eines vorangehenden Herrschers und designierter/prospektiver Thronfolger; **PN** = Schwesternsohn eines vorangehenden Herrschers oder designierten/prospektiven Thronfolgers und regierender König



– Die Tawannanna heiratete einen der von der Thronfolge ausgeschlossenen Söhne des Mutterbruders, ihren Cousin, und wurde die Mutter des Thronfolgers der nächsten Generation.⁶⁸

Auf diese Weise fiel das Amt des Königs in der jeweils übernächsten Generation an dieselbe Hälfte zurück, dies allerdings unter der Voraussetzung, daß der jedesmal aufs Neue durch Adoption und Kreuzkusinenheirat zu garantie-

⁶⁸ Letzteres war zweifellos ihr wichtigstes Privileg. Ob dies auch in ihrem Titel zum Ausdruck kommt, wie schon früh von E. Forrer, BoTU, 28, angenommen, muß wegen der damit verbundenen, erheblichen etymologischen Probleme vorläufig zwar dahin gestellt bleiben, jedoch ist nicht zu verkennen, daß die von Forrer vorgeschlagene Gleichung (Tawannanna = hebr. *labarnas amnas* = „Mutter des Labarna“) den oben dargestellten Überlegungen inhaltlich vollauf entspricht.

rende Generationenvertrag tatsächlich zustande kam. Hierin aber lag, wie die Ereignisse und Entwicklungen im althethitischen Königshaus bis in die Zeit Telipinus deutlich machen, eine entscheidende Schwäche des Systems, welches sich überdies in einem patrilinear geprägten gesellschaftlichen Umfeld behaupten mußte, in dem die Vater-Sohn-Abfolge den Normalfall darstellte, und innerfamiliäre Präferenzheiraten nicht üblich gewesen zu sein scheinen. Die Königsfolge nach avunkularen Prinzipien, die in zunehmendem Maße von Mitgliedern der königlichen Familie selbst – und dies waren vor allem die von der direkten Erbsfolge ausgeschlossenen Söhne des Herrschers – in Frage gestellt und schließlich vehement bekämpft wurde, dürfte deshalb in der althethitischen Gesellschaft stets eine Sonderrolle eingenommen haben.

Daß die alten Thronfolgeregeln, auf Dauer gesehen, nicht durchsetzungsfähig bleiben würden, mag schon vor Telipinu erkannt worden sein; das Verdienst, eine schon länger überfällige Reform mit allen erforderlichen Konsequenzen durchgeführt und damit letzten Endes auch zum Machterhalt der königlichen Großfamilie beigetragen zu haben, kommt jedoch allein ihm zu.

G. GIORGADZE

Zum Kauf und Verkauf von Grund und Boden in der hethitischen Gesellschaft*

Mit Herrn Prof. Dr. Horsi Klengel und seiner verehrten Gattin verbindet mich eine langjährige Freundschaft, die im Jahre 1965 begann und bis zum heutigen Tage andauert. Unsere freundschaftlichen Beziehungen entwickelten sich, als ich wiederholt als Guest der Akademie der Wissenschaften im Vorderasiatischen Museum zu Berlin am hethitischen Thesaurus arbeitete und mehrmals die Familie Klengel in ihrem gastlichen Haus in Niederschöneweide treffen konnte, aber auch während ihrer Besuche in Tbilissi.

Der nachstehende Beitrag behandelt den Kauf und Verkauf von Grund und Boden insbesondere nach den Angaben der hethitischen Gesetze. Ich widme ihn dem Jubilar, der den gesellschaftlichen Problemen des Hatti-Reiches besonderes Interesse entgegenbringt.

Die uns zur Verfügung stehenden schriftlichen Quellen, in denen sich Grundbesitzverhältnisse widerspiegeln (z. B. „Schenkungsurkunden“¹, „Freibriefe“; „Katasterlisten“², Texte über die Zuweisung von „Haus“-Wirtschaften³, die

* Erweiterte Fassung eines Vortrags, gehalten am 6. Juli 1994 in Berlin auf der XI. conference Assyriologique Internationale.

Zu den hier verwendeten Abkürzungen s. J. Friedrich – A. Kammenhuber, *Hethitisches Wörterbuch*, Heidelberg 1975ff.; *The Hittite Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago (= CHD)*, ed. by H. G. Güterbock and H. A. Hoffner, Chicago, 1980ff.

¹ K. Riemenschneider, LS. Siehe auch KBo XXXIII 184, 185 u. a.

² KUB XIII 8; XXVI 43; 50; 58; KBo VI 28; KBo VI 29. E. von Schuler, *Staatsverträge und Dokumente hethitischen Rechts*, in: G. Walser (Hrsg.), *Neuere Hethitforschung*, Wiesbaden 1964, 49f.; F. Imparati, Una concessione di terre da parte di Tudhalija IV (= RHA XXXII [1974]); G. Giorgadze, *Hethitische „Freibriefe“*, *Mazne* 4 [1976] 39ff. (georgisch mit russischem Resümée).

³ Vl. Souček, *Die hethitischen Felderexie (HF)*, *ArOr* 27 [1959] 5–43, 379–396.

⁴ Besonders mit den NAM.RA-Leutien: H. Otien – Vl. Souček, *Das Gelübde der Könige Puduhepa an die Göttin Lelwani*, Wiesbaden 1965 (*SuBoT* 1); A. Archi – H. Kiengel, Ein hethitischer Text über die Reorganisation des Kultes, *AoF* 7 [1980] 143ff.; G. Giorgadze, Einige Bemerkungen zum hethitischen Text KUB 48, 105, in: *Societies and Languages of the Ancient Near East. Studies in honour of I. M. Diakonoff*, 1982, 116ff.